

Fachgremium MaRisk

Kreditprozessuale Anforderungen an Spezialfonds

Bundesbank B 320, BaFin BA 54

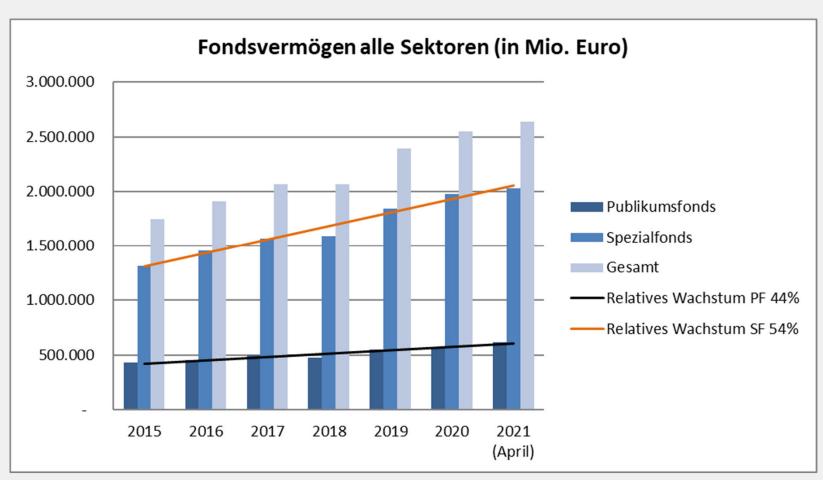
### Agenda

- I. Hintergrund und Relevanz der Thematik
- II. Problematik
- III. Lösung

# I. Hintergrund und Relevanz der Thematik Motivation



# I. Hintergrund und Relevanz der Thematik Umfang offener Spezialfondsgeschäfte (allgemein)

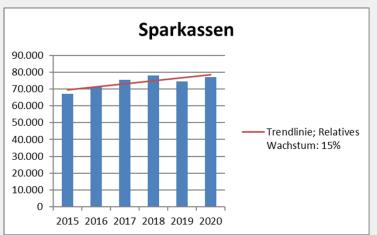


Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von veröffentlichten Daten der Deutschen Bundesbank (2015 - 04/2021)

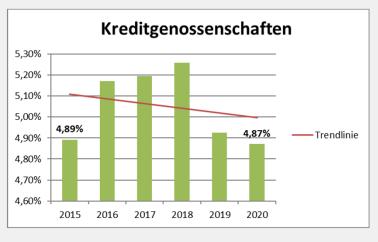
I. Hintergrund und Relevanz der Thematik
Umfang offener Spezialfondsgeschäfte (Verbandsinstitute)

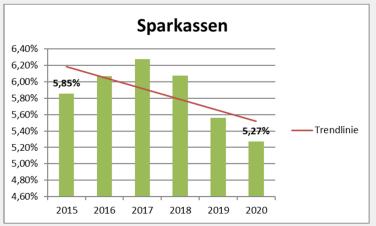
Spezialfondsvermögen (in Mio. €)





**Relativer Anteil** Spezialfonds an Bilanzsumme





Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Daten der Deutschen Bundesbank (2015 – 2020)

Fachgremium MaRisk - Kreditprozessuale Anforderungen an Spezialfonds

2. September 2021

# II. Problematik Aufsichtliche Regelungslücke

- Jedes Investment fordert eine MaRisk-konforme Kreditentscheidung mit Risikoanalyse, Votierung und Limitierung - "same counterpart, same risk"
- Bankaufsichtlicher "blinder Fleck" durch Ungleichbehandlung je nach Quelle des Geschäfts
  - Kreditgeschäfte: marktunabhängiges Votum für Geschäfte oberhalb der Risikorelevanzgrenze erforderlich
  - Handelsgeschäfte Direktanlagen: marktunabhängiges Votum für jedes
     Geschäft erforderlich
  - Handelsgeschäfte innerhalb von Spezialfonds: keine einzeladressenbezogenen kreditprozessualen Anforderungen, somit weder Risikoanalyse, noch marktunabhängiges Votum oder Kreditentscheidung derzeit erforderlich
- Gefahr der Aufsichtsarbitrage, daher Wertung als Umgehungstatbestand bankaufsichtlicher Anforderungen, sofern Spezialfonds wesentliche Anteile an Bilanz aufweisen (≥ 5 % der Bilanzsumme)

# II. Problematik Aufsichtliche Erwartungshaltung

Für durch Spezialfonds abgeschlossene Handelsgeschäfte sind aus bankaufsichtlicher Sicht grundsätzlich die gleichen kreditprozessualen Anforderungen heranzuziehen wie für das Direktanlagegeschäft:



Jedes Investment fordert eine MaRisk-konforme Kreditentscheidung mit Risikoanalyse, Votierung und Limitierung

- Die Risikoanalyse sollte neben marktpreisbezogenen auch adressenausfallbezogene Aspekte für Finanzinstrumente beinhalten
- ➢ Bei Handelsgeschäften sind für Limitfestlegungen gem. BTO 1.1 Tzn. 2 und 3 MaRisk zwei übereinstimmende Voten aus Markt und Marktfolge notwendig
- ➤ Bei der Limitierung können Erleichterungsregelungen nach BTR 1 Tz. 4 MaRisk (3-Monats-Regelung) zum Tragen kommen; Anlagerichtlinien ersetzen keine Limitfestlegung
- Ausgelagerte Dienstleistungen müssen vollständig den MaRisk-Anforderungen entsprechen

### **II. Problematik**

Problemstellungen bei der Durchsetzung der Schließung der bankaufsichtlichen Regelungslücke, u. a.

Begrenzte Risikosteuerungsmöglichkeit von Spezialfonds

**Auslagerung in Zusammenhang mit Spezialfonds** 

### II. Problematik Begrenzte Risikosteuerungsmöglichkeit (1/2)

- KVG trifft innerhalb der Anlagerichtlinien eigenständig die Investitionsentscheidung -> rechtliche Vorgaben verhindern direkte Einflussnahme des Instituts (Anlagerichtlinien ermöglichen nur indirekte und zeitverzögerte Einflussnahme durch das Institut)
- ➤ Ist darunter ein Geschäft, welches das Institut in der Form nicht wünscht, hat es rechtlich keine Rückabwicklungsmöglichkeit. Das Geschäft würde bankseitig als "Geschäft ohne Limit" in den Büchern ausgewiesen.



Dilemma zwischen dem bankaufsichtlich geforderten Risikomanagement der Institute für die Einzelpositionen ihres Portfolios sowie der rechtlichen Unmöglichkeit genau dieses gegenüber der KVG durchzusetzen.

# II. Problematik Begrenzte Risikosteuerungsmöglichkeit (2/2)

➤ Bei negativer Votierung: Limitüberschreitung per se noch nicht aufsichtlich beanstandenswert, sofern Institut mit bankinternen Risikosteuerungs-maßnahmen darauf reagiert, bspw. Abschluss von Hedge-Geschäften, Limitanpassung, ggf. Rückgabe Fondsanteil, Liquidation/Verkauf Spezialfonds, Reduktion durch Verkauf von Positionen im Direktbestand, Bericht der sich ergebenden Limitüberschreitungen an die Geschäftsleitung.



Geeigneter Kompromiss zwischen bankaufsichtlichen Anforderungen und Handhabbarkeit in der Praxis für Institute mit Spezialfonds

Übergeordnetes Ziel sollte insgesamt sein:



Sensibilisierung der Institute für die Risiken in Spezialfonds, Institute müssen sich im Vergleich zur gegenwärtigen Situation intensiver mit diesen Risiken beschäftigen

### **II. Problematik** Auslagerung

➤ Ein Kreditinstitut kann aus rechtlichen Gründen einen Spezialfonds nicht selbst aufsetzen.



Investments in Spezialfonds sind in ihrer **Gesamtheit nicht als Auslagerung** einzustufen, da kein Bankgeschäft nach KWG.

> Auslagerung der kreditprozessualen Kernprozesse auf Kreditnehmerebene (Risikoanalyse, Votierung) ist grundsätzlich möglich.



Jedoch: Auslagerung beider Voten in den MaRisk nicht vorgesehen (analog Geschäftsinitiierung durch Dritte, bspw. Fördergeschäft gem. Erl. zu BTO 1.1 Tz. 4 MaRisk).

Ohnehin entspricht die Aufbauorganisation des Auslagerungsnehmers nicht den MaRisk-Anforderungen



Vorgaben an KVGen (bspw. durch KAGB-Änderung) voraussichtlich nicht durchsetzbar, stattdessen Vertragsausgestaltung der Institute entsprechend den MaRisk-Anforderungen an Auslagerungsverträge

# III. Lösung Generelle aufsichtliche Anforderungen

#### i. Durchführung Risikoanalyse und Markt-Votum

- an KVG auslagerbar
- ggf. Anpassung der Auslagerungsverträge notwendig

#### ii. Durchführung marktunabhängige Nachvotierung sowie

- iii. Limitfestlegung (Kreditentscheidung)
  - nicht auslagerbar, Durchführung durch das Institut notwendig
  - Anpassung Anwendungsbereich AT 2.3 MaRisk auf Geschäfte in Spezialfonds (Einstufung als Handelsgeschäfte, für die bereits jetzt die kreditprozessualen Anforderungen gelten)
  - Anpassung Erläuterung BTO 1.1 Tz. 4 MaRisk durch Ergänzung der Beispiele für Nichtauslagerbarkeit des Marktfolge-Votums um Spezialfonds-Geschäfte
  - Abweichende Risikorelevanz Direktanlagen und Spezialfondsanlagen mit Auswirkungen auf kreditprozessuale Anforderungen, jedoch zweistufiger Prüfprozess für Spezialfondsanlagen aus Proportionalitätsgründen zur Umsetzung der Anforderungen (Instituts- und Positionskriterium, siehe Folgefolie)
  - Bankinterne Risikosteuerungsmaßnahmen bei Negativ-Votum notwendig

### III. Lösung Zweistufiger Prüfprozess zum Einbezug in Kreditprozesse

#### Stufe 1: Institutskriterium

Anforderungen grundsätzlich relevant für Kreditinstitute mit einem Gesamt-Spezialfondsanteil von mindestens 5 % an der Bilanzsumme (Umgehungstatbestand)



#### Stufe 2: Positionskriterium

Granularität innerhalb des Spezialfonds nicht hinreichend gegeben, wenn die Position die institutsinterne Risikorelevanzgrenze (RRG) für das Kreditgeschäft übersteigt

erfüllt (für alle Positionen oberhalb der RRG)



Durchführung einer (i) Risikoanalyse und

(ii) marktunabhängigen Nachvotierung sowie

(iii) Kreditentscheidung für Geschäfte innerhalb des Spezialfonds

### III. Lösung Risikorelevanz des Handelsgeschäftes

Von nicht-risikorelevanten Handelsaktivitäten wird in einer Gesamtbetrachtung dann ausgegangen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (BTO 2.1 Tz. 2 Erläuterung):

- 1. Das Institut nimmt die Erleichterungen des Artikel 94 Absatz 1 CRR in Anspruch oder kann sie in Anspruch nehmen (kein Handelsbuchinstitut),
- 2. der Schwerpunkt der Handelsaktivitäten liegt beim Anlagevermögen bzw. der Liquiditätsreserve,
- 3. das Volumen der Handelsaktivitäten ist gemessen am Geschäftsvolumen gering,
- 4. die Struktur der Handelsaktivitäten ist einfach, die Komplexität, die Volatilität und der Risikogehalt der Positionen gering.



Institute können Handelsbuchaktivitäten innerhalb der in Art. 94 Abs. 1 CRR genannten monatlichen Schwellenwerte von 5 % der Bilanzaktiva / 50 Mio. € betreiben und darüber hinaus Fonds mit Handelsaktivitäten im Anlagebuch halten ohne unter die erhöhten Anforderungen für Kreditprozesse zu fallen.



Voraussetzung Nr. 3 im Hinblick auf Spezialfonds konkretisieren: Anwendung Institutskriterium (5 %-Aufgriffsschwelle im Verhältnis zur Bilanzsumme) zur Einschätzung des Volumens der Handelsaktivitäten für Spezial- und Publikumsfonds zusammengenommen (Konsistenz)